

Fall 5

Felix Uhlmann
21./22. März 2022

Sachverhalt

Im März 2016 wurde bei der Staatskanzlei des Kantons Bern die kantonale Volksinitiative «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!» eingereicht, die eine Änderung des kantonalen Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) vom 27. November 2000 (BSG 631.1) vorschlug. Vorgesehen waren unter anderem folgende Ergänzungen:

Art. 10

⁵ Eine Gemeinde erhält den Zuschuss [= finanzieller Beitrag gemäss diesem Gesetz] nur noch zur Hälfte ausbezahlt, solange auf ihrem Gebiet eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen, von denen notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann.

(...)

Anhang III

Anlagen oder Einrichtungen, von denen notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann:

1. In der Stadt Bern: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 10 Abs. 5, Art. 14 Abs. 2, Art. 35b und Art. 45 Abs. 4 des Gesetzes auf dem Grundstück Bern Gbbl. 1226, Kreis II («Reitschule»), bestehende Nutzung bzw. allfällige nachfolgende vergleichbare Nutzungen.

Mit Beschluss vom 21. März 2017 erklärte der Grosse Rat die Volksinitiative «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!» für ungültig. Der Beschluss wurde am 12. April 2017 im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Fragen

1. Wie beurteilen Sie die rechtliche Gültigkeit der vorgeschlagenen Initiative?
2. Kann die Ungültigkeitserklärung des Grossen Rates vor Bundesgericht angefochten werden?
3. Angenommen, die Initiative wäre für gültig erklärt worden: Hätte dieser Beschluss vor Bundesgericht angefochten werden können und wenn nicht, bestünde in anderer Form Rechtsschutz?

Rechtsgrundlagen

- Auszug aus der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1):

Art. 58 Anwendungsbereich

¹ Mit einer Initiative kann das Begehren gestellt werden auf:

- Total- oder Teilrevision der Verfassung;
- Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes;
- Kündigung oder Aufnahme von Verhandlungen über Abschluss oder Änderung eines interkantonalen oder internationalen Vertrags, soweit er der Volksabstimmung untersteht; sowie auf
- Ausarbeitung eines Grossratsbeschlusses, welcher der Volksabstimmung untersteht.

² Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn innert sechs Monaten 15 000 Stimmberechtigte das Begehren unterzeichnen. Für das Begehren um Totalrevision der Verfassung sind 30 000 Unterschriften notwendig.

³ Eine Initiative kann die Form der einfachen Anregung oder, sofern sie nicht die Totalrevision der Verfassung oder die Ausarbeitung eines Grossratsbeschlusses verlangt, die Form des ausgearbeiteten Entwurfes aufweisen.

Art. 59 Verfahren

¹ Der Regierungsrat beurteilt das Zustandekommen, der Grosse Rat die Gültigkeit von Initiativen.

² Initiativen sind ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie:

- gegen übergeordnetes Recht verstossen;
- undurchführbar sind;
- die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren.

³ Bei einfachen Anregungen bestimmt der Grosse Rat abschliessend darüber, in welcher Rechtsform die Vorlage ausgearbeitet werden soll.

⁴ Initiativen sind ohne Verzug zu behandeln.

- Auszug aus dem Kulturförderungsgesetz des Kantons Bern vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11):

Art. 3 Zusammenwirken von Kanton und Gemeinden

¹ Die Kulturförderung ist eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden.

² Kanton und Gemeinden arbeiten nach Massgabe dieses Gesetzes zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab.

³ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, entscheiden die Gemeinden selbst, wie sie ihre Aufgaben im Bereich der Kulturförderung erfüllen wollen.